



Landesrat Mag. Johannes Tratter

Landesrat Mag. Johannes Tratter

An
alle Gemeinden Tirols
Per E-Mail

Telefon 0512/508-2040
Fax 0512/508-2045
johannes.tratter@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Gemeinde Schreiben zu COVID19 - Bauverfahren

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Innsbruck, 07.04.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zum Schutz der Bevölkerung und im vorrangigen Bestreben, die Covid-19-Pandemie bestmöglich einzudämmen, wurden durch die zuständigen Behörden zahlreiche verkehrsbeschränkende Maßnahmen, die insgesamt nur wenige Ausnahmen vorsehen, verordnet.

Die damit verbundenen Auswirkungen betreffen auch behördliche Verfahren. Für die Baubehörden besonders relevant sind Bauverfahren und hier insbesondere die **Durchführung von mündlichen Verhandlungen**. Um rechtlicher Unsicherheit vorzubeugen, möchte ich Sie heute über die wesentlichen Punkte, die damit verbunden sind, informieren. Gerade Behörden stehen besonders im Fokus, ich bitte daher darum, die allgemeinen Vorgaben zu beachten.

1) Durchführung von Bauverhandlungen

Es gibt **keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung mündlicher Bauverhandlungen**.

Die Durchführung von mündlichen Verhandlungen ist im Wesentlichen nur mehr im Zusammenhang mit unaufschiebbaren Einvernahmen nach dem VStG zulässig. **Bauverhandlungen fallen somit nicht unter die vorgesehenen Ausnahmen.**

Die grundlegenden Regelungen dazu sind im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG enthalten. Diese bundesgesetzlichen Bestimmungen sind von allen im EGVG geregelten Behörden anzuwenden, also neben Landes- und Bezirksbehörden auch von allen Gemeindebehörden. Somit unterliegen auch Bauverhandlungen den entsprechenden Bestimmungen der § 40ff AVG. Weder das AVG noch die Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 sehen eine Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor, § 32 Abs. 1 TBO 2018 regelt nur, wann eine Bauverhandlung durchgeführt werden kann.

Gemäß § 3 des verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, sind mündliche Verhandlungen nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist. Gleiches gilt für den mündlichen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten einschließlich der Entgegennahme mündlicher Anbringen sowie mit sonstigen Personen im Rahmen der Durchführung des Verfahrens. Erscheint die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbedingt erforderlich, so kann sie auch in Abwesenheit der Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Nach den entsprechenden Materialien ist die Durchführung von mündlichen Verhandlungen jedoch im Wesentlichen nur mehr im Zusammenhang mit unaufschiebbaren Einvernahmen nach dem VStG zulässig, was auf Bauverhandlungen nicht zutrifft.

Diese Bestimmung ist wie das gesamte Gesetz am 22.3.2020 in Kraft getreten und gilt (aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden) solange die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, längstens bis zum 31.12.2020.

2) Weiterführung von Bauverfahren - Wahrung des Parteiengehörs

Da die TBO 2018 - wie bereits ausgeführt - keine Verpflichtung zur Durchführung von Bauverhandlungen vorsieht, **können anhängige Bauverfahren grundsätzlich auch unter den aktuellen Bedingungen weitergeführt werden.**

Um jedoch vor Bescheiderlassung das Parteiengehör wahren zu können, ist es erforderlich, den Verfahrensparteien die Möglichkeit zu geben, in den Akteninhalt Einsicht zu nehmen. Dies kann ohne Einschränkung auch durch die digitale Übermittlung der entsprechenden Unterlagen an die jeweiligen Parteien erfolgen. Als mögliche Methoden kommen dabei E-Mail oder Downloadplattformen in Frage, wobei dies von der technischen Verfügbarkeit abhängig ist. **Selbstverständlich ist auch die Nutzung des normalen Postwegs möglich.**

Die digitale Übermittlungsmöglichkeit scheidet aus, wenn entweder Parteien nicht über die erforderlichen Voraussetzungen (keine EDV-Ausstattung, keine E-Mail-Adresse) verfügen oder die Unterlagen wegen ihrer Dateigröße oder ihres Umfanges nicht digital übermittelt werden können. Diese Problematik betrifft vor allem Planunterlagen, die nur analog vorliegen und in der Behörde nicht digitalisiert werden können. In diesen Fällen ist eine förmliche Akteneinsicht in der Behörde erforderlich, um das Parteiengehör rechtskonform wahren zu können.

In Absprache mit der Landeseinsatzleitung Tirol ist es trotz der geltenden Verkehrsbeschränkungen zulässig, zu diesem Zweck die Behörde aufzusuchen, da die Durchführung einer derartigen Akteneinsicht zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich ist und somit von den geltenden Betretungsverboten der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 108/2020 ausgenommen ist.

Bei der Durchführung der Amtshandlung muss aber sichergestellt sein, dass vor Ort zwischen den Personen ein **Abstand von mindestens einem Meter eingehalten** werden kann (§ 2 Z. 3 der VO).

Hinweis: Für die Gebiete der Gemeinden des Paznauntals, von St. Anton am Arlberg und Sölden gilt dies jedoch erst, wenn die aktuell geltenden weitergehenden Beschränkungen aufgehoben werden.

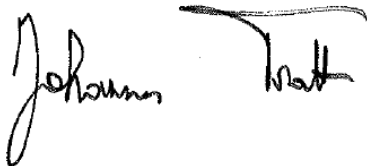
3) Entscheidungspflicht - Fristverlängerung

Durch das 4. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 24/2020, wurde § 2 des COVID-19-VwBG dahingehend geändert, dass die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 in Entscheidungsfristen mit Ausnahme von verfassungsgesetzlich festgelegten Höchstfristen nicht eingerechnet wird.

Die jeweilige **Entscheidungsfrist verlängert sich daher um bis zu sechs Wochen**; wenn sie jedoch weniger als sechs Wochen beträgt, nur im Ausmaß der Entscheidungsfrist selbst. Diese Regelung betrifft auch alle in der TBO 2018 geregelten Entscheidungsfristen, insbesondere auch jene für anzeigepflichtige Vorhaben nach § 30 Abs. 3 TBO 2018 und für bewilligungspflichtige Vorhaben nach § 34 Abs. 1 TBO 2018.

Ich hoffe, dass diese Informationen für Sie hilfreich sind, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Tratter'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the name.

Landesrat Mag. Johannes Tratter